

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 66 Nr. 3

23

31. März 2014

Inhalt:	Seite	Seite	
<i>Opfer für die Aktion „Hoffnung für Osteuropa“ am Karfreitag, 18. April 2014</i>	23	<i>Jugendsonntag 2014</i>	27
<i>Kirchliche Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Verordnung im Zusammenhang mit dem Kirchlichen Gesetz zur Regelung des Pfarrdienstrechts vom 27. November 2012</i>	24	<i>Änderung der Satzung des Evangelischen Verbandes für Diakonie der Kirchenbezirke im Landkreis Reutlingen</i>	29
<i>Kirchliche Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Verordnung über die Gewährung einer Entschädigung für die Mitglieder der Landessynode</i>	25	<i>Änderung der Kirchenrechtlichen Vereinbarung über die Satzung des Evangelischen Kreisbildungswerkes Blaubeuren/Ulm</i>	30
<i>Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Reisekostenordnung</i>	26	<i>Bekanntmachung über den Zuschuss zu den während der Ausbildung im Pfarrseminar aufzuwendenden Kosten für die Betreuung von Kindern</i>	32
<i>Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Reisekostenordnung</i>	26	<i>Parochialänderungen</i>	32
		<i>Dienstschriften</i>	35

Aktion „Hoffnung für Osteuropa“ am Karfreitag, 18. April 2014

Erllass des Oberkirchenrats
vom 11. Februar 2014 AZ 52.13-6 Nr. 116

Nach dem Opferplan 2014 ist das Opfer am Karfreitag, 18. April 2014, für die Spendenaktion „Hoffnung für Osteuropa“ bestimmt. Hierzu ergeht folgender Opferruf des Landesbischofs:

„Miteinander Zukunft schaffen“ ist das Motto der diesjährigen Aktion „Hoffnung für Osteuropa“.

Diese Aktion lindert durch viele Projekte die Not in Osteuropa. In Rumänien unterstützt sie Straßenkinder beim Schulabschluss. In Serbien schafft sie für Roma

Wohnung und Beschäftigung. In Georgien sorgt sie für die häusliche Pflege von schwerkranken und alten Menschen.

Wir können in der Nachfolge Jesu dazu beitragen, den Menschen ein Leben in Würde zu ermöglichen.

Deshalb bitte ich Sie:

Begleiten Sie die Aktion „Hoffnung für Osteuropa“ mit Ihren Gebeten und Ihren Opfern und Spenden, damit wir „Miteinander Zukunft schaffen“ können.

Jesus sagt: „Ich bin gekommen, damit sie das Leben und volle Genüge haben sollen.“ (Joh. 10, 10b)

D r . h . c . F r a n k O . J u l y

Kirchliche Verordnung zur Änderung von Kirchlichen Verordnungen im Zusammenhang mit dem Kirchlichen Gesetz zur Regelung des Pfarrdienstrechts vom 27. November 2012

vom 11. Februar 2014

Gemäß § 39 Abs. 1 Kirchenverfassung wird verordnet:

Artikel 1 Änderung der Kirchlichen Verordnung für den Studiengang „Evangelische Theologie: Kirchlicher Abschluss“

In § 1 Absatz 5 der Prüfungsordnung I vom 18. Oktober 2010 (Abl. 64 S. 241), wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 37 Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.

Artikel 2 Änderung der Kirchlichen Verordnung über die Verpflichtung der Pfarrer zur Erteilung von Religionsunterricht an den Schulen

In § 1 Absatz 1a der Kirchlichen Verordnung über die Verpflichtung der Pfarrer zur Erteilung von Religionsunterricht an den Schulen vom 23. Februar und 28. Juni 1988 (Abl. 53 S. 298), zuletzt geändert durch Kirchliche Verordnung vom 11. Juli 2000 (Abl. 59, S. 118), wird die Angabe „§ 23a“ durch die Angabe „§ 24“ ersetzt.

Artikel 3 Änderung der Kirchlichen Verordnung über die Auswertung des Vorbereitungsdienstes und die dienstliche Beurteilung der unständigen Pfarrer und Pfarrerinnen im Vorbereitungsdienst

Die Kirchliche Verordnung über die Auswertung des Vorbereitungsdienstes und die dienstliche Beurteilung der unständigen Pfarrer und Pfarrerinnen im Vorbereitungsdienst vom 20. November 2001 (Abl. 59 S. 421), zuletzt geändert durch Kirchliche Verordnung vom 21. Mai 2012 (Abl. 65 S. 87), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „§ 45b Abs. 3“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 3“ ersetzt.
2. In Nummer 6 Absatz 3 Buchstaben b und c wird jeweils die Angabe „§ 72 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 43 Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 4 Änderung der Kirchlichen Verordnung über die dienstliche Beurteilung der Pfarrer und Pfarrerinnen im unständigen Dienst im Pfarramt

Die Kirchliche Verordnung über die dienstliche Beurteilung der Pfarrer und Pfarrerinnen im unständigen Dienst im Pfarramt vom 20. November 2001 (Abl. 59 S. 420) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „§ 45b Abs. 2“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 2“ ersetzt.
2. In Nummer 2 Absatz 2 wird die Angabe „§ 45“ durch die Angabe „§ 20“ ersetzt.

Artikel 5 Änderung der Kirchlichen Verordnung über die dienstliche Beurteilung der Pfarrerinnen und Pfarrer im ständigen Dienst

Die Kirchliche Verordnung über die dienstliche Beurteilung der Pfarrerinnen und Pfarrer im ständigen Dienst vom 20. November 2001 (Abl. 59 S. 418) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „§ 45b Abs. 1“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 1“ ersetzt.
2. In Nummer 2 Absatz 2 wird die Angabe „§ 45“ durch die Angabe „§ 20“ ersetzt.

Artikel 6 Änderung der Kirchlichen Verordnung über die dienstliche Beurteilung der unständigen Pfarrer und Pfarrerinnen des pfarramtlichen Hilfsdienstes

Die Kirchliche Verordnung über die dienstliche Beurteilung der unständigen Pfarrer und Pfarrerinnen des pfarramtlichen Hilfsdienstes vom 29. November 2006 (Abl. 62 S. 171) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „des pfarramtlichen Hilfsdienstes“ durch die Worte „der berufsbegleitenden Ausbildung im Pfarramt“ ersetzt.
2. In Nummer 1 werden die Worte „des pfarramtlichen Hilfsdienstes“ durch die Worte „der berufsbegleitenden Ausbildung im Pfarramt“ und die Angabe „§ 45 b Abs. 3“ „§ 19 Absatz 3“ ersetzt.

3. In Nummer 2 werden die Worte „den pfarramtlichen Hilfsdienst“ durch die Worte „die berufsbegleitende Ausbildung im Pfarramt“ ersetzt.
4. In Nummer 3 werden die Worte „den pfarramtlichen Hilfsdienst“ durch die Worte „die berufsbegleitende Ausbildung im Pfarramt“ ersetzt.
5. In Nummer 4 Absätze 1 und 2 werden jeweils die Worte „des pfarramtlichen Hilfsdienstes“ durch die Worte „der berufsbegleitenden Ausbildung im Pfarramt“ ersetzt.
6. Die Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In allen Absätzen werden jeweils die Worte „des pfarramtlichen Hilfsdienstes“, „im pfarramtlichen Hilfsdienst“ und „der pfarramtliche Hilfsdienst“ durch die Worte „der berufsbegleitenden Ausbildung im Pfarramt“, „in der berufsbegleitenden Ausbildung im Pfarramt“ und „die berufsbegleitende Ausbildung im Pfarramt“ ersetzt.
 - b) In Nummer 5 Absatz 2 Buchstaben b und c wird jeweils die Angabe „§ 72 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 43 Absatz 2“ ersetzt.
7. In Nummer 6 werden die Worte „des pfarramtlichen Hilfsdienstes“ durch die Worte „der berufsbegleitenden Ausbildung im Pfarramt“ ersetzt.

Artikel 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Kirchliche Verordnung zur
Änderung der Kirchlichen
Verordnung über die Gewährung
einer Entschädigung für die
Mitglieder der Landessynode**

vom 11. Februar 2014

Nach Beratung gemäß § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz wird auf Grund von § 30 Kirchenverfassungsgesetz verordnet:

Artikel 1
**Änderung der Kirchlichen Verordnung
über die Gewährung einer Entschädigung
für die Mitglieder der Landessynode**

In § 2 Absatz 1 Satz 3 der Kirchlichen Verordnung über die Gewährung einer Entschädigung für die Mitglieder der Landessynode vom 23. November 2009 (Abl. 63 S. 569) werden nach den Worten „für die“ die Worte „nicht im kirchlichen Dienst“ eingefügt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

R u p p

R u p p

Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Reisekosten- ordnung

vom 28. Januar 2014 AZ 23.37 Nr. 580

Gemäß § 25 Abs. 4 Kirchenverfassung wird verordnet:

Artikel 1 Änderung der Reisekostenordnung

Die Reisekostenordnung vom 11. Dezember 1978 (Abl. 48 S. 235), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2008 (Abl. 63 S. 264), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Tagegeld

Für jeden vollen Kalendertag einer Dienstreise beträgt das Tagesgeld zur Abgeltung der Mehraufwendungen für Verpflegung 24 Euro.

Bei einer Dienstreise, welche nicht länger als einen vollen Kalendertag dauert, sowie für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung einer mehrtägigen Dienstreise beträgt das Tagesgeld bei einer Dienstreisedauer

- a) von mindestens 8 Stunden 6 Euro
- b) von mindestens 14 Stunden 12 Euro.“

2. § 26 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Worten „die Teilnahme an Pfarrkonventen und theologischen Arbeitstagen“ die Worte „sowie den Ausbildungsabschnitt Ergänzung und Vertiefung (§ 10 Studienordnung)“ angefügt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Der Oberkirchenrat kann in diesen Fällen Regelungen über die Gewährung von Kostenbeiträgen treffen“.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Reisekostenordnung

Die Ausführungsbestimmungen zur Reisekostenordnung vom 2. Februar 1982 (Abl. 50 S. 11), zuletzt geändert durch Erlass vom 25. November 2008 (Abl. 63 S. 264), werden wie folgt geändert:

Artikel 1

1. In Nr. 3 Buchst. e) der Bestimmung zu § 4 werden nach dem Wort „Bahnfahrkarten“ die Worte „für außerhalb Baden-Württembergs beginnende oder endende Fahrten“ angefügt.
2. In Nr. 3 Buchst. b) zu § 6 Satz 4 werden die Worte „über das Großkundenrabattkonto“ gestrichen und nach dem Wort „Fahrkarten“ die Angabe „(einschließlich der über das Großkundenrabattkonto bezogenen)“ eingefügt.
3. Der Bestimmung zu § 20 (Fahrtkosten zwischen Wohnung und Dienststätte) wird folgender Satz 1 vorangestellt:

„Zu Abs. 1 bis 3:

Dienststätte bzw. regelmäßige Dienststätte nach § 20 Absatz 1 und 2 ist – mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 3 – die steuerrechtliche Erste Tätigkeitsstätte. Diese ist dienst- oder arbeitsvertraglich festzulegen oder dienstrechtlich entsprechend zuzuweisen. Dies ist zu dokumentieren.

Fehlt eine Zuordnung des Arbeitgebers oder Dienstherrn ist im Rahmen einer Prognoseentscheidung darauf abzustellen, ob der Mitarbeitende eine bestimmte Dienststätte typischerweise

- arbeitstäglich aufsucht oder
- dort zwei volle Arbeitstage pro Arbeitswoche beruflich tätig werden soll oder
- mit mindestens 1/3 seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit beruflich tätig werden soll.

Erfüllen mehrere Tätigkeitsstätten diese Anforderungen, so ist die der Wohnung des Mitarbeiters nächstgelegene Tätigkeitsstätte Dienststätte im Sinne der Vorschrift.“

4. Die Bestimmung zu § 26 (Aus-, Fort- und Weiterbildung) wird wie folgt gefasst:

„Zu § 26 (Aus- Fort- und Weiterbildung)
Liegen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 2 vor, werden den Mitarbeitenden in der Regel mindestens die Hälfte der ihnen tatsächlich für die Teilnahme an einer Aus-, Fort- oder Weiterbildungsveranstaltung entstandenen Kosten erstattet.“

**Art. 2
Inkrafttreten**

Der Erlass tritt am 1. Januar 2014 in Kraft

Jugendsonntag 2014

Erlass des Oberkirchenrats
vom 13. Januar 2014 AZ 55.943 Nr. 49

**1. Termin und Gestaltung
Gott nahe zu sein ist mein Glück (Ps 73, 28)**

Der Jugendsonntag 2014 soll die Jahreslosung in ihrer Bedeutung für junge Menschen aufnehmen und in einem Gottesdienst umsetzen. Ort, Termin und Zeitpunkt sollen sich am Lebensgefühl und an den Bedürfnissen von Jugendlichen orientieren.

Ein Jugendgottesdienst kann auch an einem Sonntagabend oder -nachmittag gefeiert werden. Vor allem ist zu bedenken, dass Gruppen aus dem musisch-kulturellen Bereich, Jugendchöre, Bands und Theatergruppen an der Gestaltung eines solchen Gottesdienstes beteiligt werden.

Der Gottesdienst am Jugendsonntag bietet die Chance, auch Jugendliche anzusprechen, die nach der Konfirmation den direkten Kontakt zur Kirchengemeinde verloren haben. Dies sollte für die Gestaltung, im Hinblick auf neuere Methoden und Gestaltungselemente, und bei der entsprechenden Werbung für diesen Gottesdienst am Jugendsonntag mitbedacht werden.

2. Thematik und Gestaltung

Die Jahreslosung 2014 weckt in jedem Christen die Sehnsucht nach Gottes Nähe.

Im 73. Psalm setzt die Jahreslosung einen Schlusspunkt nach einem langen zermürbenden inneren Kampf. Dreh- und Angelpunkt dieses inneren Kampfes ist die Frage: Wie kann es Menschen, die offensichtlich Gottes Gebote mit Füßen treten, so gut gehen – und mir, der ich versuche nach dem Willen Gottes und seiner Gebote zu leben, so schlecht?

In dieser „Schlacht“ werden sämtliche Wahrnehmungen, Erfahrungen und Argumente ins Feld geführt, die der Nähe Gottes zu widersprechen scheinen. Die Welt steht für den Beter des 73. Psalms auf dem Kopf.

Gott und mit ihm alle Werte und Leitbilder geraten ins Wanken angesichts des offenkundigen „Erfolgs“ der Gottlosen.

Die „Wende“ geschieht dadurch, dass eine Erkenntnis-Raum gewinnt, dass das persönliche Lebensgeschick – Reichtum oder Armut, Erfolg oder Misserfolg – kein Spiegelbild der Nähe oder Ferne Gottes ist.

Die Entkoppelung von Lebensgeschick und Gottesnähe besitzt ein ungemein kritisches Potential gegenüber allen medial bereit gestellten Glücksversprechen.

Zur Gestaltung eines Jugendsonntags bzw. Jugendgottesdienstes bietet das Landesjugendpfarramt ein Buch zur Jahreslosung an. Das Buch für das Jahr 2014 trägt den Titel

„Glückskinder“

Die Beiträge in diesem Jugendgottesdienstmaterial suchen auf ganz unterschiedlichen Wegen und Pfaden nach den Spuren von Gottes Nähe und den Spuren des Glücks.

Für diese Suchbewegung gibt das Jugendgottesdienst-Material 2014 Ideen und Anregungen. Es enthält unter anderem mehrere komplett ausgearbeitete Gottesdienstentwürfe, Andachten und Bildmeditationen, sowie Geschichten, vielfältige Anregungen und eine Materialsammlung zum Thema.

Das Buch hat 120 Seiten, wird vom Landesjugendpfarramt herausgegeben und ist für 6,90 € zuzüglich Versandkosten zu beziehen bei:

Evangelisches Landesjugendpfarramt Württemberg
Gerokstraße 19
70184 Stuttgart
Tel.: 0711/21 49-614, Fax: 0711/21 49-9614
E-Mail: landesjugendpfarramt@elk-wue.de

Bestellformular unter: www.lajupf.de

Weitere Jugendgottesdienst-Materialien:
www.jugonet.de

Das Jugendgottesdienst-Material ist auch im Abonnement zu bestellen, es wird dann automatisch jedes Jahr zugesandt.

Bei Abnahme größerer Stückzahlen verringert sich der Stückpreis folgendermaßen:

Ab 10 Exemplaren: 5,90 Euro
Ab 30 Exemplaren: 5,50 Euro

3. Opfer des Jugendsonntags

Entsprechend dem Kollektenplan 2014 wird empfohlen, das Opfer des Jugendsonntags für die Jugendarbeit in der Gemeinde und im Kirchenbezirk zu bestimmen und den Opferertrag je zur Hälfte dorthin abzuführen.

Das Opfer kann auch für ein übergemeindliches Projekt bestimmt werden.

Das Opfer soll nicht zur Deckung der in den Haushaltsplänen veranschlagten laufenden Ausgaben für die Jugendarbeit in der Gemeinde und im Kirchenbezirk verwendet werden.

Über die genaue Zweckbestimmung des Opfers entscheidet der Kirchengemeinderat, bei Bezirksveranstaltungen der Kirchenbezirksausschuss. Die örtliche Jugendarbeit soll bei der Vorbereitung der Entscheidung gehört werden.

Die Verwendung des Opfers bei ökumenischen Jugendgottesdiensten bleibt der freien Vereinbarung der verantwortlichen Träger überlassen.

Eine Mitteilung des Opferbetrags an den Oberkirchenrat entfällt.

R u p p

Änderung der Satzung des Evangelischen Verbandes für Diakonie der Kirchenbezirke im Landkreis Reutlingen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 7. Februar 2014 AZ 11.05-1
Reutlingen Krs. diak. Verb. Nr. 127

Die Satzung des Evangelischen Verbandes für Diakonie der Kirchenbezirke im Landkreis Reutlingen vom 11. Januar 2002, zuletzt geändert durch Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 1. Januar 2011, veröffentlicht im Amtsblatt vom 31. März 2011 (Abl. 64 S. 306) wurde mit Beschluss vom 26. November 2013 geändert. Die Änderungen der Satzung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 7. Februar 2014 genehmigt. Die geänderte Satzung wird gemäß § 6 Absatz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 3 des Kirchlichen Gesetzes über die Zusammenarbeit Kirchlicher Körperschaften und Einrichtungen (Kirchliches Verbandsgesetz) vom 27. November 1980 (Abl. 49 S. 277), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 9. Juli 2005 (Abl. 61 S. 325, 332) bekanntgemacht.

R u p p

Artikel 1

Satzung des Evang. Verbandes für Diakonie der Kirchenbezirke im Landkreis Reutlingen

vom 1. Januar 2002, zuletzt geändert durch Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 1. Januar 2011, veröffentlicht im Amtsblatt vom 31. März 2011 (Abl. 64 S. 306), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift „Satzung“ wird geändert in „Satzung vom 1. Januar 2002, geändert mit Satzungsänderung vom 30. November 2010, zuletzt geändert am 1. Januar 2010“.
2. Die Präambel wird wie folgt geändert:
 - a) in Satz 4 wird das Wort „bilden“ ersetzt durch „haben“
 - b) in Satz 4 wird nach „Diakonieverband“ das Wort „gebildet“ eingefügt
 - c) es wird folgender Satz 6 eingefügt „Zwischenzeitlich haben sich die Kirchenbezirke Bad Urach

und Münsingen vereinigt. Diese Satzung wurde daraufhin überarbeitet. Da die Zuweisungen der Steuermittel an die einzelnen Kirchenbezirke trotz deren Vereinigung auf hergebrachte Weise vorgenommen wird, ändert sich an den Finanzierungsanteilen nach dieser Satzung hierdurch nichts.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) in Ziffer 1 wird das Wort „Bad Urach“ geändert in „Bad Urach-Münsingen“
- b) die bisherige Ziffer 2 wird gestrichen
- c) die bisherige Ziffer 3 wird Ziffer 2
- d) die bisherige Ziffer 4 wird Ziffer 3

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) in Absatz 2 wird das Wort „Bad Urach“ geändert in „Bad Urach-Münsingen“
- b) in Absatz 3 wird das Wort „Bad Urach“ geändert in „Bad Urach-Münsingen“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) in Absatz 1 wird das Wort „Drei“ ersetzt durch das Wort „Acht“ sowie das Wort „Bad Urach“ geändert in „Bad Urach-Münsingen“
- b) Ziffer 2 wird ersetzt durch „Acht Vertreterinnen oder Vertreter des Evangelischen Kirchenbezirks Reutlingen“
- c) die bisherige Ziffer 4 wird Ziffer 3
- d) die bisherige Ziffer 4 wird geändert in „Eine Dekanin oder ein Dekan des Kirchenbezirks Bad Urach-Münsingen oder deren Stellvertreter/in“
- e) die bisherige Ziffer 5 wird geändert in „Die Dekanin oder der Dekan des Kirchenbezirks Reutlingen oder deren Stellvertreter/in“
- g) in Ziffer 7 werden die Worte „Bad Urach, Münsingen“ ersetzt durch „Bad Urach-Münsingen“
- i) in Absatz 2 Satz 1 wird die Ziffer „4“ ersetzt durch die Ziffer „3“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) in Absatz 1 Ziffer 2 werden die Worte „Bad Urach, Münsingen“ ersetzt durch „Bad Urach-Münsingen“
- b) in Absatz 1 Ziffer 3 werden die Worte „Bad Urach, Münsingen“ ersetzt durch „Bad Urach-Münsingen“

7. „§ 7 entfällt“ wird gestrichen

8. Aus § 8 wird § 7

9. Aus § 9 wird § 8

Dieser wird wie folgt geändert:

- a) in Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Bad Urach, Münsingen“ ersetzt durch „Bad Urach-Münsingen“
- b) Absatz 2 Satz 2 „Im ersten Jahr beträgt der Prozentsatz für Bad Urach 6,59 %, für Münsingen 9,45 % und Reutlingen 8,29 %.“ wird geändert in „Der Prozentsatz beträgt für den Kirchenbezirk Bad Urach-Münsingen für Bad Urach 6,59 % vom Zuweisungsbetrag für den ehemaligen Kirchenbezirk Bad Urach sowie für Münsingen 9,45 % vom Zuweisungsbetrag für den ehemaligen Kirchenbezirk Münsingen und für den Kirchenbezirk Reutlingen 8,29 %“
- c) in Absatz 4 wird „Nr. 4“ ersetzt durch „Abs. 4“

10. Aus § 10 wird § 9

Dieser wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 1 wird „Nr. 4“ ersetzt durch „Abs. 4“

11. Aus § 11 wird § 10

Dieser wird wie folgt geändert:

- b) Absatz 7 wird gestrichen

12. Bei den Unterschriften wird „Dr. Marie-Luise

Kling-de Lazzer“ ersetzt durch „Elisabeth Hege“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2014 in Kraft.

Reutlingen, den 26. November 2013

Für den Kirchenbezirk Bad Urach:
Dekan Harald Klingler

Für den Kirchenbezirk Münsingen:
Edmund Friedl, gewählter Vorsitzender

Für den Kirchenbezirk Reutlingen:
Dekan Dr. Jürgen Mohr

Für den Kirchenbezirk Tübingen:
Dekanin Elisabeth Hege

Änderung der Kirchenrechtlichen Vereinbarung über die Satzung des Evangelischen Kreisbildungs- werkes Blaubeuren/Ulm

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 7. Februar 2014 AZ 55.152-21 Nr. 22

Die Evangelischen Kirchenbezirke Blaubeuren und Ulm haben die kirchenrechtliche Vereinbarung über die Satzung des Evangelischen Kreisbildungswerkes Blaubeuren/Ulm geändert. Die Änderungen wurden durch Verfügung vom 31. Januar 2014 genehmigt. Sie werden gemäß § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

R u p p

- a) Der Name der Einrichtung wurde geändert in „Evangelisches Bildungswerk Alb-Donau mit Medienstelle“.
- b) In § 3 Abs. 1 wurde der Satz: „Außerdem legt das Bildungswerk einen Schwerpunkt auf die Bildung durch vielfältige Medien.“ angefügt.
- c) In § 3 Abs. 2 wurde der Buchstabe j) mit folgendem Inhalt angefügt:

„Unterhalt einer Medienstelle in der den Nutzerinnen und Nutzern

- i. theologische und religionspädagogische Fachliteratur,
- ii. religiöse Kinder- und Jugendliteratur, samt Kinderbibeln,
- iii. Unterrichtsmaterialien und -hilfen für den Religionsunterricht,
- iv. Fachliteratur und ausgewählte Kindermedien für den Elementarbereich,
- v. Ratgeberliteratur zur religiösen Erziehung der Familie,
- vi. Arbeitsmaterial für die Gemeindepraxis im Ehrenamt und Hauptamt,
- vii. Bilder und Hörmedien zur Verwendung im Unterricht, Gemeinde und Familie,
- viii. Filme mit den Rechten zum Verleih und zur öffentlichen Aufführung (V+Ö Rechte),
- ix. Medienkoffer, Legematerialien und Erzählhilfen für ein ganzheitliches religionspädagogisches Konzept

zur Ausleihe zur Verfügung stehen.
Die Ausleihe ist kostenlos und steht allen offen.“

d) § 4 Abs. 2 wurde neu gefasst:

„2. Unmittelbar auf ihren Antrag:

- a) Rechtsfähige Vereine und Stiftungen, sofern sie im Sinne von § 2 Bildungsarbeit mit Erwachsenen betreiben und im Bereich der Kirchenbezirke Blaubeuren und Ulm tätig sind.
- b) Werke und Einrichtungen, die im Auftrag der Kirchenbezirke Blaubeuren und Ulm selbstständig auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung oder der Medienpädagogik tätig sind.

Über die Aufnahme beschließt der Ausschuss (vgl. § 8.2 f.).“

e) § 5 Abs. 2 wurde neu gefasst:

„2. Die Einnahmen und Ausgaben beider Abteilungen des Bildungswerks sind in einem Sonderhaushaltsplan zu veranschlagen; dieser Plan ist dem Plan für die kirchliche Arbeit des Kirchenbezirks Ulm anzuschließen. Die Aufstellung eines Haushaltsplans und der Vollzug des Haushaltsplans ist Aufgabe der Organe des Bildungswerks. Der Haushaltsplan bedarf der Zustimmung der beteiligten Kirchenbezirke.

f) In § 8 Abs. 2 wurden die Buchstaben i, k, l angefügt:

- „i) Er hört den jährlichen Bericht sowohl der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers des Bildungswerks mit der Abteilung Erwachsenenbildung, als auch der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers der Abteilung Medienstelle.
- k) Er berät die Bildungsreferentinnen und -referenten bei der Programmgestaltung.
- l) Er berät soweit erforderlich die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer der Abteilung Medienstelle bei der Medienbeschaffung, sowie bei allem anderen wichtigen, den Betrieb der Medienstelle betreffenden Fragen.“

g) In § 11 Abs. 2 werden nach dem Wort „Bildungswerks“ die Worte „mit beiden Abteilungen“ eingefügt.

h) In § 13 werden die Absätze 2 bis 4 neu gefasst:

„2. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet auch die Abteilung Erwachsenenbildung. Für die Leitung der Abteilung Medienstelle kann der Kirchenbezirk Ulm eine eigene Geschäftsführerin oder einen eigenen Geschäftsführer bestellen.

3. Die Geschäftsführenden stehen unter der Dienst- und Fachaufsicht der Schuldekanin oder des Schuldekans des Kirchenbezirks Ulm.
4. Sie nehmen jeweils in ihrer Abteilung die Fachaufsicht über die angestellten Mitarbeitenden des Bildungswerks wahr. Die Dienstaufsicht obliegt der Schuldekanin oder dem Schuldekan des Kirchenbezirks Ulm.“

i) § 15 erhält die Fassung:

„§15 – Inkrafttreten der Vereinbarung

Diese Vereinbarung löst die bisher gültige Vereinbarung in der Fassung vom 14. Januar 2013 (AZ 55.152-21 Nr. 16), veröffentlicht im Amtsblatt 65 Nr. 14 am 28.02.2013 ab und tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg in Kraft.“

Bekanntmachung über den Zuschuss zu den während der Ausbildung im Pfarrseminar aufzuwendenden Kosten für die Betreuung von Kindern

1. Gemäß Nr. 1 Satz 5 und 6 der Anlage II zum Pfarrbesoldungsgesetz (RS 550) wird zu den während der Ausbildung im Pfarrseminar aufzuwendenden Kosten für die Betreuung von Kindern auf Antrag und Nachweis ein Zuschuss gezahlt, dessen Höhe durch Bekanntmachung festgelegt wird.
2. Zu den während der Kurswochen im Pfarrseminar aufzuwendenden Kinderbetreuungskosten erhält eine Vikarin oder ein Vikar, wenn ihr oder ihm mindestens ein Kind unter 12 Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt, das von ihr oder ihm selbst betreut und erzogen wird, auf Antrag einen Zuschuss von 20,00 Euro pro Kurstag, maximal 100,00 Euro pro Kurswoche.
3. Der Antrag auf den Zuschuss ist jeweils am Ende des jeweiligen Kurses an das Pfarrseminar zu richten.
4. Dem ersten Antrag ist als Nachweis eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes beizufügen. Jedem Antrag sind die Belege für die tatsächlich entstandenen Aufwendungen beizufügen.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass der Zuschuss als geldwerter Vorteil von der Vikarin oder dem Vikar zu versteuern ist.
6. Diese Bekanntmachung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

R u p p

Parochialänderungen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 17. Februar 2014 AZ 30.20 Nr. 87

1. Die Evang. Kirchengemeinde Grimmelfingen, Dekanat Ulm, wurde mit Verfügung vom 24. Oktober 2013 umbenannt in Evang. Jakobuskirchengemeinde Ulmer Hochsträß Ulm.
2. Die Evang. Reformationskirchengemeinde Ulm, Dekanat Ulm, wurde mit Verfügung vom 17. Januar 2014 umbenannt in Evang. Martin-Luther-Kirchengemeinde Ulm.
3. Für die Evang. Gesamtkirchengemeinde Gailenkirchen, Dekanat Schwäbisch Hall, wurde eine neue Ortssatzung beschlossen. Im Rahmen der Genehmigung der Ortssatzung wurde der Name der Gesamtkirchengemeinde am 23. Januar 2014 geändert in Evang. Gesamtkirchengemeinde Gailenkirchen-Gottwollshausen.
4. Für die Evang. Gesamtkirchengemeinde Spielberg, Dekanat Nagold, wurde eine neue Ortssatzung beschlossen. Im Rahmen der Genehmigung der Ortssatzung wurde der Name der Gesamtkirchengemeinde am 22. Januar 2014 geändert in Evang. Gesamtkirchengemeinde Spielbach-Egenhausen.
5. Die Kirchengemeindegrenze zwischen der Evang. Kirchengemeinde Aich und der Evang. Kirchengemeinde Grötzingen, Dek. Nürtingen, wurde mit Verfügung vom 12. September 2013 verändert. Die Gemeindeglieder, die an der Straße „Im Weckholder“ wohnen, gehören zur Evang. Kirchengemeinde Aich, während die Gemeindeglieder, die an der Umlandstraße in östlicher Richtung ab Gebäude Nr. 75 (einschließlich) wohnen, zur Evang. Kirchengemeinde Grötzingen gehören. Die Gemeindeglieder, die an der Schwabstraße an einer gedachten Linie wohnen, die in nördlicher Verlängerung zur Straße „Im Weckholder“ verläuft, gehören zur Evang. Kirchengemeinde Aich.
6. Die Evang. Friedenskirchengemeinde Metzingen und die Evang. Neugreuth-Kirchengemeinde Metzingen, Dekanat Bad Urach, wurden mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 aufgelöst. Aus den Gemeindebezirken wurde die Evang. Kirchengemeinde Metzingen-Nord in der Evang. Gesamtkirchengemeinde Metzingen neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat der Evang. Kirchengemeinde Metzingen-Nord mit Verfügung vom 25. April 2013 (AZ RA-7142.15/296) die staatliche Anerkennung ausgesprochen.

7. Die Evang. Kirchengemeinde Hornberg und die Evang. Kirchengemeinde Kirchberg, Dekanat Blaufelden, die bisher die Evang. Gesamtkirchengemeinde Kirchberg/Jagst bildeten, wurden mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 aufgelöst.
8. Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Kirchberg/Jagst, Dekanat Blaufelden, wurde in Evang. Kirchengemeinde Kirchberg/Jagst umbenannt.
9. Die Evang. Kirchengemeinde Oberkollwangen und die Evang. Gesamtkirchengemeinde Breitenberg, Dekanat Calw, wurden mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 aufgelöst. Der Gemeindebezirk der Evang. Kirchengemeinde Oberkollwangen wurde der Evang. Kirchengemeinde Breitenberg angeschlossen. Die Evang. Kirchengemeinde Breitenberg wurde umbenannt in Evang. Kirchengemeinde Breitenberg-Oberkollwangen.
10. Die Evang. Kirchengemeinde Unterhaugstett und die Evang. Gesamtkirchengemeinde Monakam, Dekanat Calw, wurden mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 aufgelöst. Der Gemeindebezirk der Evang. Kirchengemeinde Unterhaugstett wurde der Evang. Kirchengemeinde Monakam angeschlossen. Die Evang. Kirchengemeinde Monakam wurde umbenannt in Evang. Kirchengemeinde Monakam-Unterhaugstett.
11. Die Evang. Mauritiuskirchengemeinde Reichenbach und die Evang. Siegenbergkirchengemeinde Reichenbach, Dekanat Esslingen, die bisher die Evang. Gesamtkirchengemeinde Reichenbach/Fils bildeten, wurden mit Wirkung vom 1. Juli 2013 aufgelöst.
12. Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Reichenbach/Fils, Dekanat Esslingen, wurde in Evang. Kirchengemeinde Reichenbach/Fils umbenannt.
13. Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Besenfeld, Dekanat Freudenstadt, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2014 aufgelöst. Die Evang. Kirchengemeinden Besenfeld und Igelsberg bestehen als selbständige Kirchengemeinden fort.
14. Die Evang. Pauluskirchengemeinde Heidenheim und die Evang. Waldkirchengemeinde Heidenheim, Dekanat Heidenheim, wurden mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 aufgelöst. Aus den Gemeindebezirken wurde die Evang. Paulus-Wald-Kirchengemeinde Heidenheim in der Evang. Gesamtkirchengemeinde Heidenheim neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat der Evang. Paulus-Wald-Kirchengemeinde Heidenheim mit Verfügung vom 18. März 2013 (AZ RA-7142.15/291) die staatliche Anerkennung ausgesprochen.
15. Die Evang. Kirchengemeinde Heldenfingen, Dekanat Heidenheim, wurde mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 aufgelöst. Der Gemeindebezirk der Evang. Kirchengemeinde Heldenfingen wurde der Evang. Kirchengemeinde Heuchlingen angeschlossen. Die Evang. Kirchengemeinde Heuchlingen wurde umbenannt in Evang. Kirchengemeinde Heuchlingen-Heldenfingen.
16. Die Evang. Kirchengemeinde Eberbach, Dekanat Künzelsau, wurde mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 aufgelöst. Ihr Gemeindebezirk wurde der Evang. Kirchengemeinde Buchenbach angegliedert. Die Evang. Kirchengemeinde Buchenbach wurde umbenannt in Evang. Kirchengemeinde Buchenbach-Eberbach.
17. Die Evang. Kirchengemeinde Münklingen und die Evang. Kirchengemeinde Hausen, Dekanat Leonberg, wurden mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 aufgelöst. Aus den Gemeindebezirken wurde die Evang. Kirchengemeinde Münklingen-Hausen neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat der Evang. Kirchengemeinde Münklingen-Hausen mit Verfügung vom 29. Juli 2013 (AZ RA-7142.15/310) die staatliche Anerkennung ausgesprochen.
18. Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Münsingen und Trailfingen, Dekanat Münsingen, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2014 aus den Evang. Kirchengemeinden Münsingen und Trailfingen neu gebildet.
19. Die Evang. Kirchengemeinde Apfelstetten und die Evang. Kirchengemeinde Buttenhausen, Dekanat Münsingen, wurden mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 aufgelöst. Aus den Gemeindebezirken wurde die Evang. Kirchengemeinde Apfelstetten-Buttenhausen neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat der Evang. Kirchengemeinde Apfelstetten-Buttenhausen mit Verfügung vom 22. März 2013 (AZ RA-7142.15/292) die staatliche Anerkennung ausgesprochen.
20. Die Evang. Kirchengemeinde Dottingen und die Evang. Kirchengemeinde Rietheim, Dekanat Münsingen, wurden mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 aufgelöst. Aus den Gemeindebezirken wurde die Evang. Kirchengemeinde Dottingen-Rietheim neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat der Evang. Kirchengemeinde Dottingen-Rietheim mit Verfügung vom 5. August 2013 (AZ RA-7142.15/312) die staatliche Anerkennung ausgesprochen.

21. Die Evang. Kirchengemeinde Mehrstetten und die Evang. Kirchengemeinde Sondernach, Dekanat Münsingen, die bisher die Evang. Gesamtkirchengemeinde Mehrstetten-Sondernach bildeten, wurden mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 aufgelöst.
22. Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Mehrstetten-Sondernach, Dekanat Nagold, wurde in Evang. Kirchengemeinde Mehrstetten-Sondernach umbenannt.
23. Die Evang. Kirchengemeinde Ödenwaldstetten und die Evang. Kirchengemeinde Pfronstetten, Dekanat Münsingen, die bisher die Evang. Gesamtkirchengemeinde Ödenwaldstetten bildeten, wurden mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 aufgelöst.
24. Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Ödenwaldstetten, Dekanat Münsingen, wurde in Evang. Kirchengemeinde Ödenwaldstetten-Pfronstetten umbenannt.
25. Die Evang. Kirchengemeinde Grömbach und die Evang. Kirchengemeinde Wörnersberg, Dekanat Nagold, die bisher die Evang. Gesamtkirchengemeinde Grömbach-Wörnersberg bildeten, wurden mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 aufgelöst.
26. Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Grömbach-Wörnersberg, Dekanat Nagold, wurde in Evang. Kirchengemeinde Grömbach-Wörnersberg umbenannt.
27. Die Evang. Kirchengemeinde Pfrondorf und die Evang. Gesamtkirchengemeinde Emmingen, Dekanat Nagold, wurden mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 aufgelöst. Der Gemeindebezirk der Evang. Kirchengemeinde Pfrondorf wurde der Evang. Kirchengemeinde Emmingen angeschlossen. Die Evang. Kirchengemeinde Emmingen wurde umbenannt in Evang. Kirchengemeinde Emmingen-Pfrondorf.
28. Die Evang. Mauritiuskirchengemeinde Reutlingen und die Evang. Christuskirchengemeinde Reutlingen, Dekanat Reutlingen, wurden mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 aufgelöst. Aus den Gemeindebezirken wurde die Evang. Kirchengemeinde Reutlingen West-Betzingen in der Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat der Evang. Kirchengemeinde Reutlingen West-Betzingen mit Verfügung vom 24. Mai 2013 (AZ RA-7142.15/305) die staatliche Anerkennung ausgesprochen.
29. Die Evang. Martinskirchengemeinde Tuttlingen und die Evang. Versöhnungskirchengemeinde Tuttlingen, Dekanat Tuttlingen, wurden mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 aufgelöst. Aus den Gemeindebezirken wurde die Evang. Friedenskirchengemeinde Tuttlingen in der Evang. Gesamtkirchengemeinde Tuttlingen neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat der Evang. Friedenskirchengemeinde Tuttlingen mit Verfügung vom 17. Mai 2013 (AZ RA-7142.15/302) die staatliche Anerkennung ausgesprochen.
30. Die Evang. Kirchengemeinde Nerenstetten, die Evang. Kirchengemeinde Setzingen und die Evang. Gesamtkirchengemeinde Setzingen, Dekanat Ulm, wurden mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 aufgelöst. Aus den Gemeindebezirken wurde die Evang. Kirchengemeinde Setzingen-Nerenstetten neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat der Evang. Kirchengemeinde Setzingen-Nerenstetten mit Verfügung vom 24. Juni 2013 (AZ RA-7142.15/308) die staatliche Anerkennung ausgesprochen.
31. Die Evang. Kirchengemeinde Hertmannsweiler und die Evang. Kirchengemeinde Bürg, Dekanat Waiblingen, die bisher die Evang. Gesamtkirchengemeinde Hertmannsweiler bildeten, wurden mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 aufgelöst.
32. Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Hertmannsweiler, Dekanat Waiblingen, wurde in Evang. Kirchengemeinde Hertmannsweiler-Bürg umbenannt.
33. Die Evang. Martin-Luther-Kirchengemeinde Waiblingen, die Evang. Michaelskirchengemeinde Waiblingen, die Evang. Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Waiblingen und die Evang. Kirchengemeinde Waiblingen Korber Höhe, Dekanat Waiblingen, die bisher die Evang. Gesamtkirchengemeinde Waiblingen bildeten, wurden mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 aufgelöst.
34. Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Waiblingen, Dekanat Waiblingen, wurde in Evang. Kirchengemeinde Waiblingen umbenannt.
35. Die Evang. Stadtkirchengemeinde Winnenden und die Evang. Kirchengemeinde Paul-Schneider-Haus Winnenden, Dekanat Waiblingen, wurden mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 aufgelöst. Aus den Gemeindebezirken wurde die Evang. Kirchengemeinde Winnenden in der Evang. Gesamtkirchengemeinde Winnenden neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

Baden-Württemberg hat der Evang. Kirchengemeinde Winnenden mit Verfügung vom 17. Mai 2013 (AZ RA-7142.15/304) die staatliche Anerkennung ausgesprochen.

36. Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Wüstenrot-Neulautern, Dekanat Weinsberg, wurde mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 aus den Evang. Kirchengemeinden Wüstenrot und Neulautern neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat der Evang. Gesamtkirchengemeinde Wüstenrot-Neulautern mit Verfügung vom 24. September 2013 (AZ RA-7142.15/315) die staatliche Anerkennung ausgesprochen.
37. Bei der Bekanntgabe des geänderten Namens der Evang. Kirchengemeinde Dürrwangen im Amtsblatt Bd. 65 Nr. 17 hat sich ein Fehler eingeschlichen. Der Name lautet nun Evang. Kirchengemeinde Dürrwangen-Stockenhausen.
38. Bei der Bekanntgabe des geänderten Namens der Evang. Gesamtkirchengemeinde Bad Urach im Amtsblatt Bd. 65 Nr. 17 hat sich ein Fehler eingeschlichen. Der Name lautet nun Evang. Kirchengemeinde Bad Urach und Seeburg.
39. Die Evang. Kirchengemeinde Eberbach, Dekanat Blaufelden, wurde mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 umgegliedert in den Evang. Kirchenbezirk Künzelsau.
40. Die Evang. Kirchengemeinde Kapfenhardt, Dekanat Neuenbürg, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2014 umgegliedert in den Evang. Kirchenbezirk Calw.
41. Die Kirchenbezirksgrenze zwischen den Evang. Kirchenbezirken Weinsberg und Marbach wurde zum 1. Dezember 2013 in der Weise geändert, dass der Gemeindebezirk Stocksberg der Evang. Kirchengemeinde Neulautern, Dekanat Weinsberg, künftig zur Evang. Kirchengemeinde Beilstein-Billensbach, Dekanat Marbach, gehört.
42. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat dem durch den Zusammenschluss der Evang. Kirchenbezirke Bad Urach und Münsingen neu gebildeten Evang. Kirchenbezirk Bad Urach-Münsingen mit Verfügung vom 9. September 2013 (AZ RA7142.14/23) die staatliche Anerkennung ausgesprochen.

Dienstnachrichten

- Pfarrerin Julia Glock, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Unterdeufstetten, Dek. Crailsheim, wird mit Wirkung vom 1. März 2014 auf die Pfarrstelle daselbst ernannt und damit in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit (ständiger Pfarrdienst) der Evang. Landeskirche in Württemberg berufen;
- Pfarrer Stephan Bleiholder, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Züttlingen, Dek. Neuenstadt a. K., wird mit Wirkung vom 1. März 2014 auf die Pfarrstelle daselbst ernannt und damit in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit (ständiger Pfarrdienst) der Evang. Landeskirche in Württemberg berufen;
- Pfarrerin Elke Lichtenstein, auf der Pfarrstelle Heidenheim Johanneskirche, Dek. Heidenheim, wird mit Wirkung vom 15. April 2014 Elternzeit gewährt. Mit der Gewährung der Elternzeit ist der Verlust der Pfarrstelle verbunden;
- Pfarrerin Meike Huber-Bergmann, derzeit in Elternzeit, wird mit Wirkung vom 1. Februar 2014 auf die Pfarrstelle Sindelfingen Nikodemuskirche, Dek. Böblingen, ernannt und damit in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit (ständiger Pfarrdienst) der Evang. Landeskirche in Württemberg berufen;
- Pfarrer Jörg Hapke, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Backnang-Waldrems, Dek. Backnang, wird mit Wirkung vom 1. März 2014 auf die Pfarrstelle daselbst ernannt und damit in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit (ständiger Pfarrdienst) der Evang. Landeskirche in Württemberg berufen;
- Pfarrer Kristian Kirschmann, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Bad Herrenalb II, Dek. Neuenbürg, wird mit Wirkung vom 1. März 2014 auf die Pfarrstelle Sulzdorf, Dek. Schwäbisch Hall, ernannt und damit in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit (ständiger Pfarrdienst) der Evang. Landeskirche in Württemberg berufen;
- Pfarrer Andreas Eßlinger, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Wart, Dek. Nagold, wird mit Wirkung vom 1. März 2014 auf die Pfarrstelle daselbst ernannt und damit in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit (ständiger Pfarrdienst) der Evang. Landeskirche in Württemberg berufen;
- Der Landesbischof hat Kirchenverwaltungsamtmann Kevin Häußler bei der Kirchlichen Verwaltungsstelle Heilbronn auf seinen Antrag aus dem landeskirchlichen Dienst entlassen;
- Herr Landesbischof Dr. h. c. July hat Pfarrerin Dr. Christiane Kohler-Weiß, auf der Landeskirchlichen Sonderpfarrstelle „Beauftragte für das Reformationsjubiläum“ mit Wirkung vom 1. Februar 2014 den Titel „Kirchenrätin“ verliehen.

- Das Regierungspräsidium Stuttgart – Abteilung Schule und Bildung – hat Pfarrerin Charlotte Häusinger am Hohenlohe-Gymnasium in Öhringen mit Wirkung vom 14. Mai 2013 zur Oberstudienrätin befördert.
- Das Regierungspräsidium Stuttgart – Abteilung Schule und Bildung – hat Pfarrer Dr. Ekkehard Hirschfeld am Gymnasium in Neckartenzlingen mit Wirkung vom 5. Oktober 2013 – zum Oberstudienrat ernannt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Dezember 2013

- Pfarrerin Margrit Schmid, auf der Pfarrstelle Leinfelden-Unteraichen II, Dek. Bernhausen, derzeit abgeordnet zur Vernehmung der Pfarrstelle Gerlingen Matthäuskirche, Dek. Ditzingen, auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 1. Januar 2014

- Pfarrerin Heidemarie Fuchs, zuvor gemeinsam mit ihrem Ehemann, Pfarrer Thomas Fuchs, auf der Pfarrstelle Nufingen, Dek. Herrenberg, als alleinige Stelleninhaberin auf die Pfarrstelle daselbst;
- Pfarrerin Corinna Schmohl, auf einer beweglichen Pfarrstelle, auf die Krankenhauspfarrstelle Stuttgart VIII;

mit Wirkung vom 1. Februar 2014

- Pfarrerin Dr. Christiane Kohler-Weiß, gemeinsam mit ihrem Ehemann, Pfarrer Gunter Weiß, auf der Pfarrstelle Meckenbeuren, Dek. Ravensburg, auf die Landeskirchliche Sonderpfarrstelle „Beauftragte für das Reformationsjubiläum“ im Evang. Oberkirchenrat;
- Pfarrerin Gisela Pullwitt-Schröder, auf der Pfarrstelle Oppenweiler Ost, Dek. Backnang, auf die Krankenhauspfarrstelle Ebingen, Dek. Balingen;

mit Wirkung vom 1. März 2014

- Frau Melanie Ecklmeier, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe, zur Kirchenverwaltungsinspektorin, bei der Kirchlichen Verwaltungsstelle Reutlingen;

- Frau Sarah Goczol, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe, zur Kirchenrechtsrätin beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart;
- Kirchenverwaltungsoberspektorin Sylvia Kasser-Schatz, bei der Kirchlichen Verwaltungsstelle Ravensburg zur Kirchenverwaltungsamtfrau;
- Frau Christine Weiß, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe, zur Kirchenverwaltungsinspektorin, bei der Kirchlichen Verwaltungsstelle Heilbronn;
- Pfarrer Karl Frank, auf der Pfarrstelle Lienzingen, Dek. Mühlacker, auf die Pfarrstelle Hohenacker, Dek. Waiblingen;

mit Wirkung vom 15. März 2014

- Kirchenrechtsassessorin Ann-Kathrin Stadtlander, beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Kirchenrechtsrätin;

mit Wirkung vom 16. März 2014

- Kirchenverwaltungsoberspektorin Jana Braunagel, beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart zur Kirchenverwaltungsamtfrau;

mit Wirkung vom 21. März 2014

- Kirchenverwaltungsoberspektorin Beate Zimmermann, beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart zur Kirchenverwaltungsamtfrau;

mit Wirkung vom 23. März 2014

- Kirchenverwaltungsoberspektorin Heidi Fingerle, beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart zur Kirchenverwaltungsamtfrau;

mit Wirkung vom 1. April 2014

- Pfarrer Jochen Elsner, auf der Pfarrstelle Schlechtbach, Dek. Schorndorf, auf die Pfarrstelle Allmersbach im Tal, Dek. Backnang;
- Pfarrer Frank Wessel, auf der Pfarrstelle Backnang-Sachsenweiler, Dek. Backnang, auf die Pfarrstelle Marbach Ost, Dek. Marbach a. N.;

mit Wirkung vom 1. Mai 2014

- Pfarrer Traugott Maisenbacher, auf der Pfarrstelle Arnbach, Dek. Neuenbürg, auf die Pfarrstelle Freudental, Dek. Besigheim.

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Ablauf vom 28. Februar 2014

- Kirchenverwaltungsoberamtsrat Hans-Martin Reinhardt, bei der Kirchlichen Verwaltungsstelle Reutlingen, seinem Antrag entsprechend;

mit Wirkung vom 1. März 2014

- Pfarrer Hans Rieger, auf der Pfarrstelle Pflummern, Dek. Biberach;
- Schuldekan Manfred Scholl, Kirchenbezirke Bad Cannstatt und Zuffenhausen;

mit Wirkung vom 1. April 2014

- Pfarrer Klaus Peter Metzger, auf der Pfarrstelle Metzingen Martinskirche Ost, Dek. Bad Urach-Münsingen;
- Kirchenrat Walther Strohal, mit dem Dienstauftrag „Förderung und Qualitätssicherung im Dekane-Amt“ auf einer Pfarrstelle im Evang. Oberkirchenrat.

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

- am 13. November 2013, Pfarrer i. R. Günter Jegodzienski, früher auf der Pfarrstelle Ruit, Dek. Bernhausen;
- am 13. November 2013, Pfarrer i. R. Wolfgang Erich Schröder, Pfarrer für Gewerbliche Berufsschulen Waiblingen, Dek. Waiblingen;
- am 5. Dezember 2013, Pfarrer und Akademiedirektor i. R. Christoph Bausch, früher geschäftsführender Direktor der Akademie Bad Boll;
- am 19. Januar 2014, Pfarrer i. R. Gerhard Trostel, früher auf der Pfarrstelle Neuffen, Dek. Nürtingen;
- am 19. Januar 2014, Dekan i. R. Gerhard Weber, früher auf der Pfarrstelle Stammheim I, Dek. Zuffenhausen;
- am 8. Februar 2014, Pfarrerin i. R. Regine Pflüger-Gronbach, PDA beim Dekan in Öhringen.

Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne
Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 25,00 Euro,
zuzüglich Porto- und Versandkosten.
Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember
eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können
vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Ober-
kirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.
Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart
Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats

Landesbank Baden-Württemberg
BLZ 600 501 01
Konto-Nr. 2 003 225
BIC SOLADEST
IBAN DE85 6005 0101 0002 0032 25

Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart
BLZ 520 604 10
Konto-Nr. 400 106
BIC GENODEF1EK1
IBAN DE66 5206 0410 0000 4001 06